

LIECHTENSTEINER Vaterland

Vorsicht bei Bilder verbreiten

Auch an der Fasnacht ist nicht alles erlaubt

Videos und Fotos mit Privatpersonen dürfen nicht ohne Weiteres verbreitet werden. Vor allem wenn sie rufschädigend sein können, wird es strafrechtlich relevant.

11. Februar 2023, 06:00 Uhr  13. Februar 2023, 08:12 Uhr

von Manuela Schädler



Bilder von Privatpersonen dürfen nicht ohne Weiteres geteilt und verbreitet werden. (Bild: Hector Pertuz)

Die fünfte Jahreszeit nimmt Fahrt auf. Dieses Wochenende und ab dem Schmutzigen Donnerstag stehen täglich Maskenbälle, Monsterkonzerte, Umzüge und die Beizenfasnacht auf dem Programm. Doch die Zeiten sind vorbei, in denen ausgelassenes Feiern undokumentiert bleibt. Es ist eine Erscheinung der Neuzeit. Sobald etwas Spannendes vor sich geht, wird das Handy gezückt und Fotos geschossen oder Videos aufgenommen.

Aber Vorsicht beim Posten und Weiterleiten von privatem Bildmaterial mit Personen: Denn ohne deren Einverständnis darf ein Foto oder Video nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sprich, es darf nicht ohne deren Einwilligung auf den sozialen Medien gepostet oder per Messenger wie Whatsapp verbreitet werden. Denn das greift in die Privatsphäre ein und ist nicht mit dem Privatrecht vereinbar. «Das ist vielen Leuten nicht bewusst», weiss Erik Purgstaller von der Datenschutzstelle Liechtenstein. Problematisch wird es vor allem, wenn das Bildmaterial rufschädigend ist. Dann wird das Handeln strafrechtlich relevant und kann bis zu sechs Monate Gefängnis oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Gaffergesetz gegen Schaulustige

Ein weiteres Phänomen, das immer mehr zum Problem wird: Bei Unfällen, Bränden oder anderen Katastrophen werden die Einsatzkräfte durch Schaulustige mit Handys behindert. Deutschland hat bereits darauf reagiert und das Beobachten, Filmen und Fotografieren bei Unfällen gesetzlich verboten. Wer es trotzdem macht, gilt als Gaffer und wird angezeigt.

In Liechtenstein gibt es dieses Gaffergesetz, wie es in Deutschland genannt wird, noch nicht. Trotzdem: Das Posten und Weiterleiten solcher Aufnahmen ist datenschutzrechtlich ebenfalls nicht erlaubt.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema

Darf ein Video oder Bild, das eine Person beispielsweise an der Fasnacht beim Feiern zeigt, ungefragt auf den sozialen Medien verbreitet werden?

«Grundsätzlich gilt, dass solche personenbezogenen Daten gemäss der Datenschutzverordnung nur mit der Einwilligung der betroffenen Person an Dritte weitergeleitet oder gar auf Social Media gepostet werden dürfen», so Erik Purgstaller, juristischer Mitarbeiter der Datenschutzstelle Liechtenstein. Liegt diese Einwilligung nicht vor, ist dies aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Persönlichkeitsrechts verboten.

Darf privates Bildmaterial von einer Person in eine Messenger-Gruppe gestellt werden?

Handelt es sich um eine geschlossene Gruppe, dann ja. Denn im privaten und familiären Bereich kommt das sogenannte «Haushaltsprivileg» zur Anwendung, das besagt, dass die Regelung der Datenschutzverordnung keine Anwendung findet. Das heisst, dass Bilder, die beispielsweise auf einer privaten Feier gemacht werden, über einen Messengerdienst wie Whatsapp in einer geschlossenen Gruppe verschickt werden dürfen. Sobald jedoch die Öffentlichkeit Zugriff auf diese Daten erhält, gilt dieses Privileg jedoch nicht mehr. Leitet also eine Person der Gruppe das Bildmaterial aus einem privaten Chat an einen externen Nutzer weiter, muss wiederum die Einwilligung der Person, die zu sehen ist, eingeholt werden. Ansonsten ist das Weiterleiten nicht legitim.

Gibt es einen Unterschied, auf welchen Kanälen die Bilder verbreitet werden?

Nein, es kommt bei allen Verbreitungskanälen dieselbe Regelung zur Anwendung.

Welche Folgen kann es haben, wenn Bildmaterial ohne das Einverständnis der betroffenen Person verbreitet wird?

Laut Erik Purgstaller hängt dies jeweils vom Einzelfall ab: ob allenfalls zivilrechtliche Ansprüche (Ehrenbeleidigung) bestehen oder auch strafrechtliche Tatbestände gegeben sind.

Wohin können sich betroffene Personen, von denen Bildmaterial verbreitet wird, wenden?

Purgstaller rät die Polizei oder eine Rechtsberatung zu konsultieren, um die richtigen Schritte zu eruieren. Es sei für Laien schwierig, selbst festzustellen, ob es nun privatrechtlich oder strafrechtlich einzustufen ist. Oft sei es jedoch so, dass viele Opfer den rechtlichen Weg

nicht bestreiten, weil damit das rufschädigende Material noch mehr Aufmerksamkeit gewinnt.

Wann wird das Verbreiten von privaten Bildern strafrechtlich relevant?

Wenn der Inhalt der Fotos oder der Videoaufnahmen dem Ruf der betroffenen Person schaden kann. Dies ist im Strafgesetzbuch unter dem Kapitel «Handlung gegen die Ehre» geregelt und gilt im Gesetz als üble Nachrede. Dieser Tatbestand ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen belegt.

Gilt das Gesetz auch für eine Person von öffentlichem Interesse?

Schauspieler, Künstler, Sportler und Politiker können Personen von öffentlichem Interesse sein. Bei diesen Menschen ist deren Recht auf Privatsphäre mit dem Interesse der Öffentlichkeit abzuwägen. Ist das öffentliche Interesse vorhanden, kann dies höher als das Recht auf Privatsphäre gewertet werden. «Das Interesse an der Berichterstattung sollte allerdings einen Bezug zu der öffentlichen Rolle der gezeigten Person haben und nicht private Aspekte betreffen», hält Purgstaller fest. Ausserdem sollte die Berichterstattung zu einer Debatte im öffentlichen Interesse beitragen und nicht einem reinen Unterhaltungszweck dienen.

Artikel: <http://www.vaterland.li/liechtenstein/gesellschaft/auch-an-der-fasnacht-ist-nicht-alles-erlaubt-art-522128>

Copyright © 2023 by Vaduzer Medienhaus

Wiederverwertung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung.